

Neufassung der Satzung des Bezirks Niederbayern für das Institut für Hören und Sprache in Straubing

Der Bezirk Niederbayern erlässt aufgrund des Art. 17 Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) folgende Neufassung der

Satzung des Bezirks Niederbayern für das Institut für Hören und Sprache in Straubing

§ 1

Organisation

- (1) Der Bezirk Niederbayern unterhält und betreibt aufgrund Art. 48 BezO das Institut für Hören und Sprache in Straubing als öffentliche Einrichtung im Sinne von Art. 15 BezO.
- (2) ¹Das Institut ist nach Maßgabe der Sprengelfestsetzung der einzelnen Schulen in erster Linie für Kinder und Jugendliche aus den Regierungsbezirken Niederbayern und Oberpfalz bestimmt. ²Bei freien Plätzen können im Wege der Begründungen von Gastschulverhältnissen auch Kinder und Jugendliche aus anderen Bezirken aufgenommen werden. ³Am Bayerischen Cochlear-Implant-Centrum erfolgt die Aufnahme der Rehabilitanden in Zusammenarbeit mit der HNO-Klinik der Universität Regensburg und weiteren HNO-Kliniken bzw. HNO-Fachärzten.

§ 2

Aufgabenbereiche

- (1) ¹Das Institut dient der Erziehung und dem Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen Hören und/oder Sprache, im inklusiven Kindergarten und den offenen Klassen auch Kinder und Jugendlicher ohne sonderpädagogischen Förderbedarf des Einzugsgebietes (§ 1 Absatz 2). ²Am Bayerischen Cochlear-Implant-Centrum wird die Rehabilitation cochlear-implantierter Kinder und Jugendlicher sowie Erwachsener durchgeführt.
- (2) Das Institut umfasst
 1. Förderzentrum, Förderschwerpunkt Hören
 2. Schule zur Sprachförderung, Mittelschule
 3. Schulvorbereitende Einrichtung (SVE) und inklusiver Kindergarten
 4. Pädagogisch-audiologische Beratungsstelle mit Interdisziplinärer Frühförderstelle für Kinder mit Hörbehinderung
 5. Internat für hör- und sprachbehinderte Kinder und Jugendliche
 6. Sonderpädagogische Tagesstätte für hör- und sprachbehinderte Kinder und Jugendliche
 7. Mobiler Sonderpädagogischer Dienst für Kinder und Jugendliche mit Hörbehinderung
 8. Bayerisches Cochlear-Implant-Centrum

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Das Institut verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften.
- (2) ¹Der Bezirk erstrebt durch den Betrieb des Instituts keinen Gewinn. ²Sollten sich trotzdem Überschüsse ergeben, so sind diese für den Zweck des Instituts zu verwenden.
- (3) Bei ganzer oder teilweiser Auflösung des Instituts oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken zugeführt.
- (4) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung des Instituts sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Instituts und dessen Vermögensverwendung betreffen, sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen, dessen Einwilligung erforderlich ist.
- (5) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die der satzungsmäßigen Zweckbestimmung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vertretung und Aufsicht

- (1) Die rechtsgeschäftliche Vertretung und die Aufsicht richten sich nach den Bestimmungen der Bezirksordnung.
- (2) Die unmittelbare Institutsleitung obliegt dem Direktor.

§ 5 Haus- und Dienstordnung

- (1) ¹Neben der Satzung wird für das Institut eine Hausordnung erlassen. ²Sie ist für die Schüler, Bediensteten und betriebsfremden Personen mit dem Betreten des Instituts verbindlich.
- (2) Der Betrieb des Instituts wird durch Dienstordnungen geregelt.

§ 6 Aufnahme

- (1) In das Institut werden Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen Hören und/oder Sprache, im inklusiven Kindergarten und in den offenen Klassen auch Kinder ohne sonderpädagogischen Förderbedarf aufgenommen.
- (2) Beginn, Dauer und Ende der Schulpflicht sind im bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen geregelt.
- (3) Die Aufnahme von Schülern/Kindern erfolgt in der Regel zu Beginn eines neuen Schuljahres bzw. Kindergartenjahres.

§ 7 Kosten

- (1) Der Besuch der Schulen ist kostenfrei.
- (2) Für den Besuch der Schulvorbereitenden Einrichtung und des inklusiven Kindergartens wird in einer Gebührensatzung gemäß Art. 2 Kommunalabgabengesetz eine Kostenregelung getroffen.
- (3) ¹Für das Internat und die Sonderpädagogische Tagesstätte wird eine Kostenregelung entsprechend den Vorgaben des Sozialgesetzbuchs Achstes Buch -Kinder- und Jugendhilfe- (SGB VIII) bzw. Sozialgesetzbuchs Zwölftes Buch -Sozialhilfe- (SGB XII) getroffen. ²Die Entgeltregelung für die Leistungen der Interdisziplinären Frühförderstelle erfolgt nach der Maßgabe des gültigen Rahmenvertrages zur Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in Interdisziplinären Frühförderstellen in Bayern (RV IFS) bzw. ergänzend nach den Regelungen des Sozialgesetzbuchs Zwölftes Buch -Sozialhilfe- (SGB XII).
- (4) ¹Kinder und Jugendliche, die ihren Wohnsitz bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Schulsprengels haben, können in der Schulvorbereitenden Einrichtung und den Schulen nur im Wege der Begründung eines Gastschulverhältnisses aufgenommen werden.
²Die Aufnahme in den inklusiven Kindergarten richtet sich nach der gültigen Satzung über die Benutzung des inklusiven Kindergartens am Institut für Hören und Sprache in Straubing.
³Eine Aufnahme in das Internat und die Sonderpädagogische Tagesstätte kann nur gegen schriftliche Kostenzusage des örtlichen und sachlich zuständigen Jugend- bzw. Sozialhilfeträgers erfolgen.
- (5) Am Bayerischen Cochlear-Implant-Centrum wird die Durchführung, Abrechnung und Vergütung der Rehabilitationsleistungen auf der Grundlage einer Vereinbarung gemäß § 43 Nr. 2 SGB V geregelt.

§ 8 Gesundheits- und Hygienevorschriften

- (1) ¹Die Schulgesundheitspflege richtet sich nach Art. 80 BayEUG und der hierzu ergangenen Durchführungsvorschriften. ²Die Überwachung der Schulen in hygienischer Hinsicht und die Beratung in medizinischen Fachfragen richtet sich nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst.
- (2) Zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes.

§ 9 Schulbetrieb

- (1) ¹Für den Schulbetrieb gelten die Bestimmungen des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und die hierzu ergangene Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (Volksschulordnung - F, VSO-F). ²Für den Betrieb des inklusiven Kindergartens gelten das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) und die hierzu ergangenen Ausführungsverordnungen.
- (2) Der Unterricht richtet sich nach den vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst veröffentlichten Lehrplänen.

- (3) Die Ferien richten sich nach der vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst erlassenen Ferienordnung.

§ 10

Schlussbestimmungen

¹Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung des Bezirks Niederbayern für das Institut für Hörgeschädigte in Straubing vom 09.10.2014 (RABl Nr. 15/2014 S. 116) außer Kraft.

Landshut, 18. Oktober 2016

BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident